

Coronavirus: Weitere Massnahmen des Bundesrats zur Eindämmung der Epidemie

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 28. Oktober 2020 weitere schweizweite Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Ziel ist, die Zahl der Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren.

Die Fallzahlen sowie die Anzahl Hospitalisationen nehmen drastisch zu. Der Bundesrat will die Ausbreitung von Covid-19 Infektionen eindämmen und die Überlastung der Intensivpflegestationen sowie des Gesundheitspersonals in den Spitälern verhindern. Dazu hat er Massnahmen ergriffen, welche die Zahl der Kontakte unter den Menschen reduzieren.

Keine sportlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen

Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport ist verboten. **Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren (E11 bis U16, normaler Trainingsbetrieb mit entsprechenden Schutzmassnahmen, ohne Test- und Meisterschaftsspiele).**

Maskenpflicht weiter ausgedehnt

Seit dem 19. Oktober gilt eine Maskenpflicht für alle Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs und an Bahn- und Flughäfen. Neu muss auch in den Aussenbereichen von Einrichtungen (unter öffentlichen Einrichtungen fallen auch **Sporteinrichtungen** und -betriebe wie z.B. **Eingangs- und Garderobenräume** von Schwimmbädern, **Sportanlagen** und Fitnesszentren, Tribünen in Sporthallen) und Betrieben **eine Maske getragen** werden, wie zum Beispiel Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants und Bars oder Wochen- und Weihnachtsmärkte. Eine Maskenpflicht gilt auch in belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.

Auch in Schulen ab der Sekundarstufe II gilt neu eine Maskenpflicht. Ebenso gilt eine Maskenpflicht am Arbeitsplatz, es sei denn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis zu 12 Jahren, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und Gäste in Restaurants und Bars, wenn sie am Tisch sitzen.

Massnahmen für Sportaktivitäten

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen **vor ihrem 16. Geburtstag** gelten **keine Einschränkungen**. **Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt** werden.

- Für **über 16-jährige (U18) Personen** gilt: In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen **bis zu 15 Personen Sport treiben**, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit wären etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen, Yoga, Zumba, **Training in Fitnesszentren teilweise möglich**. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist (z.B. Tennis).

- im **Freien darf Sport betrieben** werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit erfasst wird etwa Eislaufen im Freien. Ebenso ist Joggen, Skitouren, Schneeschuhwandern, Langlauf etc. als Einzelperson oder in Gruppen jederzeit möglich, falls Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.
- **Nicht erlaubt** sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. **Fussball (U18)**, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). **Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt. Test- und Meisterschaftsspiele sind nicht erlaubt. Trainings ev. in mehreren Gruppen aufteilen).**

Für den professionellen Bereich im Sport gelten spezifische Regeln. Es gibt lediglich Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse bei Trainings. Professionelle Teams können Matches spielen, inklusive Staff, Medien und TV-Übertragung, aber nur vor höchstens 15 Zuschauern.

Die **Massnahmen gelten ab 29. Oktober 2020**. Ein **Enddatum ist nicht festgelegt**. Der Bundesrat evaluiert die Massnahmen regelmässig. Lockerungen dieser Massnahmen sind denkbar, wenn eine deutliche Trendwende der epidemischen Entwicklung mit einer klar abnehmenden Anzahl der täglichen Neuinfektionen, der Hospitalisierungen und der Belegung der Intensivstationen eingetreten ist. Auch müssen die Kantone in der Lage sein, das Contact Tracing wieder vollumfänglich durchzuführen. Wichtig ist auch, dass ein Jo-Jo-Effekt vermieden werden kann.

Zum Sport gehört auch der Optimismus und diesen möchten wir auch in diesem verflixten Jahr 2020 beibehalten. Wir alle hoffen, dass wir diese Pandemie nicht nur mit diesen einschneidenden Massnahmen, sondern bald auch medizinisch mit entsprechenden Impfstoffen oder Heilmitteln bekämpfen können. In diesem Sinne wünschen wir Euch alles Gute für die kommenden Wochen und Monate und hoffen, dass wir im Frühjahr wieder unbeschwert unserer liebsten Nebensache nachgehen können.

Wir werden auch die zweite Welle positiv angehen und uns vorbildlich (Spielerinnen und Eltern) verhalten, damit wir bestens vorbereitet sind für den Normalbetrieb, sobald der Bundesrat dies wieder ermöglicht.

Herzlichen Dank für euer Verständnis und grosse Unterstützung und bliiiiiiben gesund.

Bündner Fussballverband
Präsident



Claus Caluori

Chur, 29. Oktober 2020